

SPORTVEREIN FISCHBACH



1959 E. V.



www.sportverein-fischbach.de

VEREINSSATZUNG

Stand 27.04.2017

Die Satzung des SV Fischbach 1959 e.V.

Gliederung

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Das Vereinsjahr	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge.....	4
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 9 Maßregelungen.....	5
§ 10 Rechtsmittel	5
§ 11 Die Vereinsorgane	5
§ 12 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Der Vorstand	7
§ 14 Die Abteilungen	8
§ 15 Der Vereinsausschuss	8
§ 16 Beisitzer.....	8
§ 17 Die Wahlen	9
§ 18 Die Kassenprüfung.....	9
§ 19 Ordnungen	9
§ 20 Auflösung des Vereins.....	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 3. Oktober 1959 in 67693 Fischbach gegründete Verein führt den Namen Sportverein Fischbach. Er ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und mit seinen Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Der Sportverein Fischbach hat seinen Sitz in Fischbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nummer 1325 eingetragen. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen sowohl im Wettkampf- als auch im Breitensportbereich.

Dazu stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportstätten und Baulichkeiten zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch in Form eines Aufnahmeantrags zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene den Gesamtvorstand anrufen, der endgültig entscheidet. Rechtsmittel siehe § 10. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom kompletten Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Bei Abwesenheit eines Vorstandmitglieds ist die Stimme schriftlich oder per Email abzugeben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Der Beschluss muss in der nächsten Mitgliederversammlung den erschienenen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins. Tod oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann vom Geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden

- a. wenn es seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mehr als 6 Monate hintereinander nicht gezahlt hat.
- b. wenn es dem Verein durch vorsätzliches Handeln einen Schaden zugefügt hat.
- c. wenn es gegen Weisungen oder Anordnungen des Vorstandes, oder der vom Vorstand beauftragten Personen, verstoßen hat oder diese bewusst nicht beachtet hat.
- d. wenn es auf dem Vereinsgelände oder bei einer Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar für den Verein ein Strafgesetz verletzt hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

Rechtsmittel siehe § 10.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und richtet sich nach der vom Gesamtvorstand festzulegenden Gebührenordnung. Im Beitrag ist ein Unfallschutz enthalten. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Beitragsermäßigung gewähren. Die Beiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. bis zum 22. Lebensjahr gewählt werden. Bei der Wahl zum Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht auf die gesetzlichen Vertreter übertragbar.

§ 9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. angemessene Geldstrafe,
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb,
- d. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
- e. zeitlich begrenztes Verbot für das Betreten und die Benutzung der Sportanlagen des Vereins,
- f. das Ruhen der Mitgliedschaft.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4, Erwerb der Mitgliedschaft), gegen einen Ausschluss (§ 6, Beendigung der Mitgliedschaft) sowie gegen Maßregelungen (§ 9) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides angerechnet, beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Alle Generalversammlungen sowie auch die Außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes nachordnungsgemäßer Protokollierung abgezeichnet werden.

§ 11 Die Vereinsorgane

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b. Änderung/Ergänzung des § 2 "Vereinszweck" mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen-Mitglieder.
- c. Entgegennahme des Berichts des 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- d. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- e. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer. Gelingt es nicht, einen Vorstand zu wählen, regelt das bürgerlich Gesetzbuch (BGB) die weitere Verfahrensweise.
- f. Entscheidung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge.
- g. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt und durch Aushang im Vereinskasten bzw. durch Aushang in der Mehrzweckhalle. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des 1. Vorsitzenden oder eines Vertreters
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind, und
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse (außer Punkt b.) werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ein Beschluss ist nach einer Frist von drei Monaten nach Datum der Beschlussfassung unanfechtbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsan-

trag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 13 Der Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand,
- den Abteilungsleitern,
- dem Jugendvertreter,
- dem Vereinsausschuss und
- den Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sein Stellvertreter, und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden der 2. Vorsitzende und/oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Vereinsjugend gewählt (vergleiche § 8, Absätze 3 und 4). Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und die Behandlung von Anregungen des Vereinsausschusses. Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Finanzielle Entscheidungen regelt die Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Die Aufgaben der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Aus-

schüsse beratend teilzunehmen. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Nachgewiesene Ausgaben können im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet werden.

§ 14 Die Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst. Jede Abteilung wird durch ihre(n) Leiter(in) bzw. dessen/deren Stellvertreter(in) geleitet. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind an die Weisungen des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes gebunden. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben. In Wahljahren wählt jede Abteilung in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren:

- den/die Abteilungsleiter(in)
- den/die stellvertretenden Abteilungsleiter(in)

Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 15 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt werden. Der Vereinsausschuss unterstützt den Gesamtvorstand bei dessen Arbeit, arbeitet gegebenenfalls eigene Ideen und Vorschläge zu verschiedenen Arbeitsgebieten und Themen aus. Er kann auch besondere Aufgaben übertragen bekommen. Alle Ergebnisse seiner Tätigkeiten sollte er zunächst dem Geschäftsführenden Vorstand vorlegen.

§ 16 Beisitzer

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Es sind zwei Beisitzer zu wählen. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstands.

§ 17 Die Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18 Die Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Nach dem Bericht der Kassenprüfer erfolgt der Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft aus der Mitgliederversammlung.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung von Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Fischbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1., der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
67693 Fischbach, 27. April 2017